

**Geschäftsordnung**  
**des**  
**Landkreises Verden**

für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages  
und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse

in der Fassung vom **19.11.2021**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>I. <u>Kreistag</u> §§ 1 – 15</b>	
Fraktionen und Gruppen	3
Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist	3
Öffentlichkeit	3
Sitzungsleitung	4
Sitzungsverlauf	4
Sachanträge und Änderungsanträge	5
Dringlichkeitsanträge	5
Anträge zur Geschäftsordnung	5
Anfragen	6
Beratung und Redezeit	6
Anhörungen	7
Ordnung in den Sitzungen	8
Abstimmung	8
Protokoll	9
Einwohnerfragestunde	9
<b>II. <u>Kreisausschuss</u> § 16</b>	10
<b>III. <u>Ausschüsse des Kreistages, Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und andere Beiräte</u> § 17</b>	10
<b>IV. <u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></b>	11

## I. Abschnitt

### Kreistag

#### § 1

#### Fraktionen und Gruppen

(§ 57 NKomVG)

- (1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe **schriftlich oder elektronisch** anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.
- (3) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe eines gesonderten Kreistagsbeschlusses Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 30. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.

#### § 2

#### Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist

(§ 59 NKomVG)

- (1) Die Landrätin/der Landrat lädt den Kreistag durch ein elektronisches Dokument oder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen ein. Vorlagen können nachgereicht werden. Die/der Abgeordnete ist für ihre/seine Erreichbarkeit über elektronische Medien verantwortlich. **Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.**
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Bei schriftlichem Versand gilt sie als gewährt, wenn die Ladung spätestens am **7. Tag** vor der Sitzung **elektronisch versandt worden ist**. In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung.
- (3) Nichtöffentliche Beratungsgegenstände sind vertraulich zu behandeln.

#### § 3

#### Öffentlichkeit

(§ 64 NKomVG)

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (2) An den öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer im Rahmen der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden im Rahmen des Hausrechts aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (4) Ton-, Film- und Bildaufnahmen sowie optische Ausdrucksmittel sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für Aufnahmen der Vertreterinnen/Vertreter der Medien.
- (5) Auf Antrag kann der Kreistag die Öffentlichkeit ausschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern. Den Antrag kann jedes Kreistagsmitglied stellen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

#### § 4

#### Sitzungsleitung

(§ 61 NKomVG)

- (1) Die/der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Beratungsgegenstände auf und stellt sie zur Aussprache. Will sie/er zu einem Beratungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand abgeben.
- (2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterin oder ihr/sein Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

#### § 5

#### Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf gliedert sich wie folgt:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) **Ggf. Einwohnerfragestunde**
- c) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- d) Feststellung der Tagesordnung
- e) Genehmigung **des Protokolls** über die vorhergegangene Sitzung
- f) Bericht der Landrätin/des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Beratungsgegenstände
- h) Anregungen und Beschwerden
- i) Anfragen
- j) **Ggf. Einwohnerfragestunde**
- k) nichtöffentliche Sitzung,
- l) Schließung der Sitzung.

**§ 6****Sachanträge und Änderungsanträge**

(§ 56 NKomVG)

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind mindestens **14 Tage** vor der Kreistagssitzung schriftlich oder elektronisch an die Land-rätin/den Landrat zu richten. Sind später eingegangene Anträge als eilig gekennzeichnet, entscheidet die Landrätin/der Landrat über die Zulassung zur Sitzung.
- (2) Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung **elektronisch** vorgelegt werden.
- (3) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Zu jedem Tagesordnungspunkt können bis zur Abstimmung Änderungs- oder Erweiterungs-anträge gestellt werden. Wird ein Änderungs- oder Erweiterungsantrag angenommen, gilt die veränderte oder erweiterte Fassung als neue Verhandlungsgrundlage.
- (5) Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

**§ 7****Dringlichkeitsanträge**

(§ 59 Abs. 3 NKomVG)

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Dringlichkeit beschäftigen.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

## § 8

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung mit **insbesondere** folgendem Inhalt stellen:
- a) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
  - b) Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - c) Übergang zur Tagesordnung
  - d) Verlängerung der Redezeit
  - e) Zulassung mehrmaligen Sprechens**
  - f) Unterbrechung der Sitzung
  - g) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt die/der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt
  - h) Vertagung
  - i) Verweisung an den Kreisausschuss oder einen Ausschuss des Kreistages
  - j) Nichtbefassung

Der Antrag zu Geschäftsordnung erfolgt durch Zuruf „zur Geschäftsordnung“.

- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dann ist über den Antrag durch den Kreistag zu entscheiden

## § 9

### Anfragen

(§ 58 Abs. 4 NKomVG)

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann zu jeder Kreistagssitzung Anfragen stellen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen. Die Anfragen müssen **fünf** Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich oder auf elektronischem Wege eingereicht sein. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine mündliche Zusatzfrage der Fragestellerin/des Fragestellers ist zulässig. Die/der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das Gleiche gilt für Zusatzfragen und Zusatzantworten.
- (2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien oder schriftlich beantwortet. Eine schriftliche Antwort kann an alle Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

## § 10

### Beratung und Redezeit

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihr/ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. **Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.**
  - (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
  - (3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat.
  - (4) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
  - (5) Die Landrätin/der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Beratungsgegenstand zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
  - (6) In Kreistagssitzungen erheben sich die Rednerinnen/Redner beim Sprechen, **soweit der Kreistagsvorsitzende nichts anderes bestimmt.** Sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Das Recht der/des Vorsitzenden nach Abs. 4 bleibt unberührt.
  - (7) Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu fünf Minuten, im Übrigen bis zu drei Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.
  - (8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen. Ausgenommen sind hiervon
    - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
    - b) Richtigstellung offener Missverständnisse
    - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
    - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
    - e) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gemäß Absatz 5.
- Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.
- (9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
    - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
    - b) Änderungsanträge,
    - c) Zurückziehen von Anträgen.
  - (10) Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe gegen sich zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

## § 11

### Anhörungen

(§ 62 NKomVG)

- (1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.
- (2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 10 Abs. 7 entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit den Einwohnerinnen/Einwohnern findet nicht statt.

## § 12

### Ordnung in den Sitzungen

(§ 63 NKomVG)

- (1) Die/der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen. Sie/er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende es mit der Bemerkung „zur Ordnung“ und, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, mit dem Zuruf „zur Sache“ ermahnen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende dem Kreistagsmitglied nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen. Sie/er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen schließen.

## § 13

### Abstimmung

(§ 66 NKomVG)

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, **Ausnahmen zum Abstimmungsverfahren zuzulassen**, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt. § 14 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.
- (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

## § 14

### Protokoll

(§ 68 NKomVG)

- (1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonträger aufgenommen werden. Der Tonträger ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten; ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) **Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Landrätin/der Landrat sowie die/der Vorsitzende müssen das Protokoll schriftlich oder elektronisch freigeben.** Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe von Tatsachen sowie die Richtigkeit von Abstimmungs- und Wahlergebnissen richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrates beheben lassen, entscheidet der Kreistag. Das Protokoll ist allen Kreistagsmitgliedern zeitnah nach jeder Sitzung zur Verfügung zu stellen. Nichtöffentliche Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

## § 15

### Einwohnerfragestunde

(§ 62 NKomVG)

- (1) **Am Anfang und am Ende** einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde von jeweils maximal 15 Minuten statt. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (2) Jede/jeder Einwohnerin/Einwohner des Landkreises kann eine Frage zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. **Zwei Zusatzfragen**, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen **müssen, sind** zulässig. §10 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

## II. Abschnitt

### **Kreisausschuss**

#### § 16

#### **Geschäftsgang und Verfahren**

(§ 78 NKomVG)

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme der §§ 11 und 15 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

## III. Abschnitt

### **Ausschüsse des Kreistages, Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und andere Beiräte**

#### § 17

#### **Geschäftsgang und Verfahren**

(§§ 71 - 73 NKomVG)

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ausschüsse des Kreistages, Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und anderen Beiräten gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Für die Einwohnerfragestunde gilt § 15 mit der Maßgabe, dass nur Fragen zu Angelegenheiten zulässig sind, für die der jeweilige Ausschuss zuständig ist.
- (2) Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit ist nur auf die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder abzustellen.
- (3) Für jede Ausschussvorsitzende/jeden Ausschussvorsitzenden ist ein Ausschussmitglied als Stellvertreterin/Stellvertreter zu bestimmen. Das Bestimmungsrecht steht der Fraktion oder Gruppe zu, die die jeweilige Vorsitzende/den jeweiligen Vorsitzenden bestimmt hat.
- (4) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestimmen. Ist diese/dieser verhindert, kann sie/er durch eine andere Abgeordnete/einen anderen Abgeordneten vertreten werden. Für die externen, nicht stimmberechtigten Ausschussmitglieder wird keine Vertreterin/kein Vertreter benannt.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages, Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und anderen Beiräten sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nicht-öffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. Die §§ 11 und 15 finden dann keine Anwendung.

**IV. Abschnitt**

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am **19.11.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **01.11.2016** außer Kraft.